

Nr. 72

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 7. Dezember 1918.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Verordnungen: der badischen vorläufigen Volksregierung: eine allgemeine Amnestie betreffend; vorläufige Neuregelung des gesamten Strafsystems der Volksregierung Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. November 1918.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 35 Seite 221) wird auf Antrag des Oberrates der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Pforzheim im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrates der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Pforzheim außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 28. November 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Stodinger.

Dr. Rieber.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1918.)

Eine allgemeine Amnestie betreffend.

I. Nachgelassen werden die von den badischen Gerichten und Verwaltungsbehörden rechtskräftig festgesetzten, noch nicht vollstreckten Strafen, wenn auf keine schwerere Strafe erkannt

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

84